

## **Antrag auf Förderung für die Anlage von Uferrandstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2024**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2024 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2024 eingehen, werden abgelehnt.

### **2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage**

Für die Grundantragstellung ist eine flächengebundene Beantragung erforderlich, d.h. es sind bereits im Grundantrag Flächen anzugeben, auf denen voraussichtlich bis zum 15. Mai 2025 die Uferrandstreifen angelegt werden. Dazu ist für jeden Uferrandstreifen ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung GA-UF zu vergeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die im Grundantrag vorbelegten Flächen werden Ihnen bei der erstmaligen Beantragung der Auszahlung in ELAN 2025 vorgeblendet und können dann ggf. angepasst werden. Es ist ebenfalls möglich, erst ab 2025 bewirtschaftete Flächen vorzubelegen.

Die Bewilligung kann für maximal 3 Hektar umfassen. Ausnahmen sind unter Punkt 6. Ersetzungsanträge aufgeführt.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum lagegenau beizubehalten.

### **3. Förderbedingungen**

Uferrandstreifen werden durch Einsaat von mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen in einer Breite von mindestens 10 bis zu 30 Metern spätestens bis zum 15.05.2025 entsprechend Nr. 9.2.1 der Richtlinien entlang von Oberflächengewässern angelegt.

Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Oberflächengewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie, bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 9.2.1 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom LANUV erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des MLV zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW vom 24.01.2023.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Uferrandstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren. Diese Arbeiten dürfen nicht zwischen dem 01.04. und dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Die Streifen werden nicht gedüngt oder mit Stoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes behandelt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Flächen dürfen über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinaus nicht bearbeitet werden. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es werden keine Meliorationsmaßnahmen (z. B. Drainage, Bewässerung) durchgeführt.

Eine Beweidung der Uferrandstreifen sowie der angrenzenden Uferböschung ist nicht erlaubt.

Der Prämiensatz beträgt 960 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 200 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (0,2084 ha) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag überprüft.

#### **4. Kombination mit Konditionalität**

Die Fördermaßnahme Anlage von Uferrandstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung. Im Rahmen der Prämienkalkulation ist das Verbot der Anwendung von Düngemitteln in einem Abstand von 3 m zu Gewässern und von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 5 m zu Gewässern berücksichtigt.

#### **5. Verpflichtungsübergaben**

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.

#### **6. Ersetzungsanträge**

Sofern Sie bereits über eine Bewilligung aus dem neuen Förderprogramm zur „Anlage von Uferrandstreifen“ und über eine auslaufende Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2019 zur Förderung für die „Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ verfügen, besteht die Möglichkeit einen Ersetzungsantrag einzureichen. So können Sie den in diesem Jahr auslaufenden Bewilligungsumfang in der neuen Förderperiode fortführen. Anders als in den Vorjahren gibt es keine Parallelverpflichtungen mehr. Dazu ist mindestens die Summe des Flächenumfangs aus dem ersten Auszahlungsantrag zur „Anlage von Uferrandstreifen“ und der Flächenumfang der auslaufenden Bewilligung im Ersetzungsantrag anzugeben. Der auslaufende Bewilligungsumfang muss mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 0,2084 ha betragen.

Ersetzungsanträge werden nicht bewilligt, sofern keine in 2024 auslaufende Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2019 vorliegt.

Beispiel:

Ihr Betrieb verfügt über eine auslaufende Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2019 in Höhe von 0,8 ha. Im ersten Auszahlungsantrag zur „Anlage von Uferrandstreifen“ beantragten Sie 2,0 ha. Der mit diesem Grundantrag beantragte Umfang an Uferrandstreifen muss mindestens 2,8 ha umfassen.